

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der Grundschule Colditz (im folgenden: Schule)
 Nicolaistraße 8
 04680 Colditz
vertreten durch Frau Katrin Knoll, Schulleiterin

und der Diakonie Leipziger Land (im folgenden: Kooperationspartner)
 Kindertagesstätte „Sankt Martin“
 Furtweg 13
 04680 Colditz

vertreten durch Frau Mäder, Leiterin

§1 Ziele der Kooperation

- Wir stärken die Selbstkompetenz unserer Schüler, entwickeln Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit.
- Wir fördern den Bewegungsdrang der Schüler und wecken Freude an Sport und Spiel.
- Wir fördern besondere Begabungen unserer Schüler.
- Wir tragen Sorge für die Gewährleistung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung der Schüler und Schülerinnen.

§2 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schulleitung informiert das Kollegium der Kindertagesstätte über das Ganztagsprojekt, so dass der konzeptionelle Ansatz und die vertraglich vereinbarten Bedingungen bekannt sind.
- (2) Die Schule unterstützt das Projekt wie folgt: Antragstellung, Koordinierung, Abrechnung und Evaluation
- (3) Die Schulleitung ermöglicht dem Kooperationspartner die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an Elternabenden, Wandertagen, Exkursionen und Elterngesprächen.
- (4) Sie trägt Sorge dafür, dass der Partner über relevante Vorschriften zum Schulbetrieb, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde und Beschlüsse von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz informiert ist.
- (5) Der Schulleitung obliegt die Ausübung des Hausrechts im gesamten Schulgebäude.
- (7) Die vereinbarten Ganztagsprojekte sind schulische Veranstaltungen mit den entsprechenden Haftungsregelungen.

§3 Aufgaben des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner vereinbart die Realisierung folgender Teilaufgaben des Ganztagsprojektes schriftlich per Honorarvertrag mit folgenden Dritten:

Funktion/Aufgabe	Qualifikation/Eignung	Zeitvolumen in Std./.....
Frau Hunger Leiterin GTA HA-Betreuung	Lehrerin	35 Wochen a 45 min
Frau Baunack Leiterin GTA Keramik Leiterin GTA Flechten	Ergotherapeutin	35 Wochen a 45 min

- (2) Er trägt Sorge dafür, dass den beauftragten Dritten die vereinbarten Programmbedingungen und für ihre Aufgabenerfüllung wichtigen spezifischen Regelungen des Schulbetriebes bekannt sind bzw. in geeigneter Weise in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Diese Verträge enthalten Regelungen zum ordnungsgemäßen fristgerechten Verwendungsnachweis von Sachmitteln, die den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Er informiert die Schule ggf. konkret über den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- (4) Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Ganztagsprojektes.
Im Rahmen der einzelnen Angebote ist der als verantwortlich bezeichnete Mitarbeiter berechtigt, die für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- (5) Ebenso obliegt ihm die Aufsichtspflicht über die Schüler, die die Angebote wahrnehmen, es sei denn, ein für ein Angebot verantwortlich bezeichneter Lehrer übt diese Funktion im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses aus.
- (6) Für Schäden an Räumen, technischen Anlagen und Ausstattung haftet der Kooperationspartner. Etwaige Mängel werden vor Beginn der Maßnahme der Schulleitung angezeigt bzw. protokolliert.
- (7) Der Kooperationspartner stellt geeignete Räume für die entsprechenden Angebote zur Verfügung. Er beachtet die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen.

§4 Erledigung von Hausaufgaben

(1) Rechtliche Grundlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen vom 03.08.2004, rechts bereinigt mit Stand vom 14.08.2013.

§17 Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.
- (2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.
- (3) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.

- Hausordnung bzw. Konzeption der Kindertagesstätte

- (2) Die Kinder erhalten die Möglichkeit in dem vorhandenen Rahmen, während des Hortaufenthaltes ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Sie erhalten dabei Anleitung und Hilfe durch pädagogisches Fachpersonal.
Die Personensorgeberechtigten können keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben, sie tragen selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Hausaufgaben erledigung ihres Kindes.

§5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Hort

- (1) Es ist beabsichtigt, Schülerinnen und Schülern das Hortmittagessen als gemeinsames Angebot von Grundschule und Hort zur Verfügung zu stellen. Das Mittagessen wird in Form einer „gemeinschaftlichen Essenseinnahme“ in der Kindertagesstätte angeboten.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird durch die Grundschule organisatorisch begleitet und in deren Gesamtkonzept einbezogen.
- (3) Grundschule und Hort stimmen die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach der Mittagsverpflegung gemeinsam ab. Art und Umfang der Aufsicht orientieren sich insbesondere an den alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten der Schülerinnen und

Schüler. Der Hort stellt zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagsverpflegung ausreichend Personal zur Verfügung.

- (4) In gemeinsamen Beratungen tauschen sich Vertreterinnen der Grundschule und des Hortes regelmäßig aus, um die gemeinsame Organisation und Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu optimieren. Dabei kann diese Vereinbarung jeweils zum Schuljahresende auf ihre Zielerreichung hin überprüft werden.
- (5) Um die Mittagsverpflegung zu einem festen Bestandteil des Schullebens werden zu lassen, werden
 1. die Zeiten der Essenseinnahme optimal auf die Unterrichtszeiten abgestimmt und
 2. Angebote geschaffen, in denen die Lehrerinnen und/oder Erzieherinnen während oder außerhalb des Unterrichts gruppenbezogene Ernährung theoretisch und praktisch informieren.

§6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Tatbestände, welche die Realisierung des Kooperationsvorhabens grundsätzlich in Frage stellen und nicht durch gemeinsame Anstrengung der Partner verändert werden können, ist die Kündigung mit Frist von 7 Tagen möglich. Der Kündigung geht eine im Ergebnis protokollierte Beratung der Kooperationspartner voraus.

§7 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

§9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt zum 1. September 2016 in Kraft und endet am 31.08. 2017. Die Kooperationspartner verpflichten sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Colditz, den 01.09.2016

.....
Mäde
(für den Kooperationspartner)

.....
L. Rüdell
(für die Schule)